



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet Halver - Anschlag - Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), folgenden Beschluss gefasst:

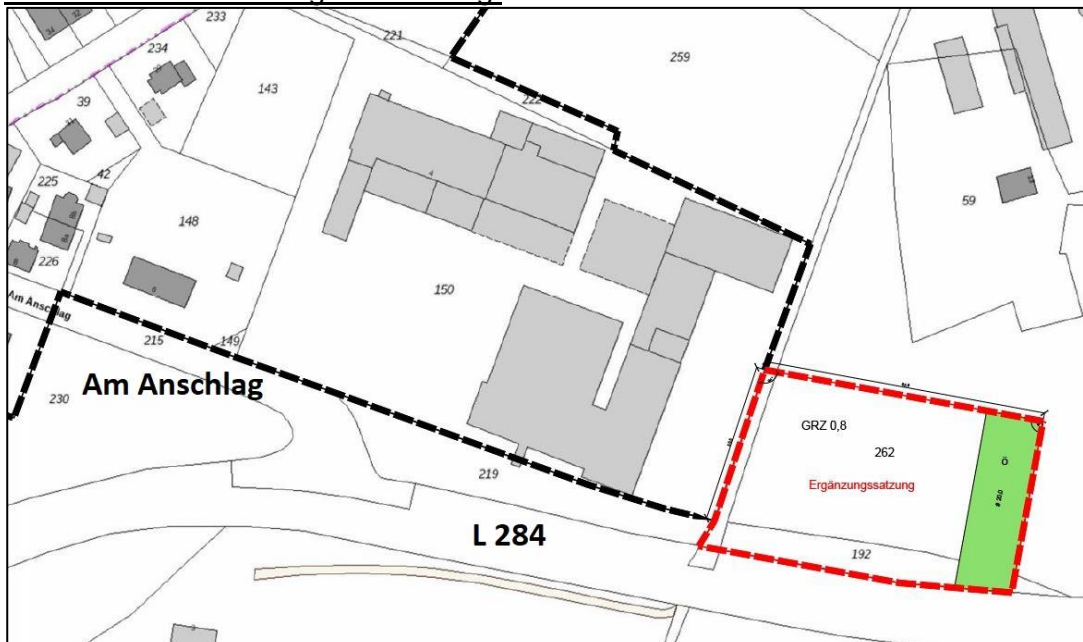
1. Die Abgrenzung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet Halver-Anschlag wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Plan festgesetzt.
2. Nachdem der Rat die vorgebrachten Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
3. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf der Ergänzungssatzung wird als Entwurf beschlossen. Die Begründung vom 19.11.2021 ist beigefügt.
4. Der Rat beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet Halver-Anschlag öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.
(§§ 34 Abs. 6 i.V.m. 13 Abs. 2 Nummern 2 und 3 i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Mit der Ergänzungssatzung für das Gebiet Halver – Anschlag (bisher geführt als 1. Änderungssatzung) soll die planungsrechtliche Grundlage für den beabsichtigten Neubau des Feuerwehrgarages für den Löschzug Bommert geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Das Gebiet der Satzungsergänzung wird im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen, im Süden durch die L 284 und im Westen durch ein Metallverarbeitungsunternehmen begrenzt.

Planbereich der Satzungserweiterung:



Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der Ergänzungssatzung liegt einschließlich der Begründung und zugehörigen Fachbeiträge gemäß §§ 34 Abs. 6 i.V.m. 13 Abs. 2 Nummern 2 und 3 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

24.01.2022 bis 28.02.2022 einschließlich

während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Thomasstraße 18, Zimmer 20, in 58553 Halver, öffentlich aus. Alle interessierten Bürger können sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Nach aktuellem Stand (03.01.2022) ist der persönliche Besuch der Verwaltungsgebäude nur unter Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) möglich. Bitte bringen Sie einen entsprechenden Nachweis mit. Es wird empfohlen, einen Termin zu vereinbaren (Tel. 02353/73-112).

Die auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung werden auf der Internetseite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweise:

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 03.01.2022

Der Bürgermeister
Michael Brosch